

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Fraktion Bürger für Hohenlimburg in der BV Hohenlimburg

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Bürger für Hohenlimburg
Hier: Anbringung des Verkehrszeichens "Freibad Henkhausen"

Beratungsfolge:

20.05.2015 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussvorschlag:

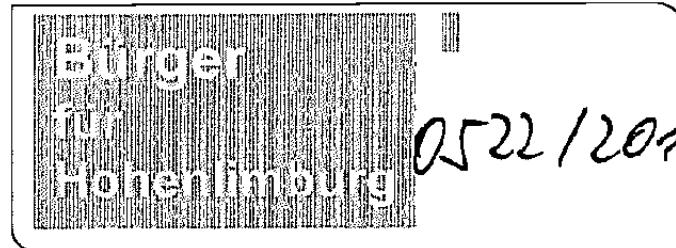
Die Verwaltung wird gebeten, das Verkehrszeichen 432 (Wegweiser zu innerörtlichen Zie-
len und zu Einrichtungen mit wesentlicher Verkehrsbedeutung) mit der Aufschrift "Freibad
Henkhausen" an der Einmündung Hasselbach / Am Berge / Alter Reher Weg aufzustellen.

Begründung

Siehe Anlage!

Faktion Bürger für Hohenlimburg
in der Bezirksvertretung Hohenlimburg

Herrn Bezirksbürgermeister
Hermann-Josef Voss
Rathaus Hohenlimburg



Hohenlimburg, 10. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Voss,

die Fraktion Bürger für Hohenlimburg bittet Sie, folgenden Antrag gemäß § 6 (1) der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Bezirksvertretung am 20. Mai 2015 zu setzen:

Anbringung des Verkehrszeichen "Freibad Henkhausen"

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird gebeten, das Verkehrszeichen 432 (Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit wesentlicher Verkehrsbedeutung) mit der Aufschrift "Freibad Henkhausen" an der Einmündung Hasselbach / Am Berge / Alter Reher Weg aufzustellen.

Begründung: Das Verkehrszeichen soll ortskundigen Freibadbesuchern die Orientierung erleichtern.

Fraktion Bürger für Hohenlimburg

Mit freundlichen Grüßen

(Frank Schmidt, Fraktionsvorsitzender)

Fraktion Bürger für Hohenlimburg
Frank Schmidt, Raffenbergstraße 20, 58119 Hohenlimburg
Holger Lotz, Lerchenweg 7, 58119 Hohenlimburg

Der Oberbürgermeister
32/041

19.05.2015

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Zimmer
Tel.: 207 - 2255
Fax: 207 - 2433

An

-Bezirksvertretung Hohenlimburg-

über VB 4

TOP 6.10

Anbringung Verkehrszeichen „Freibad Henkhausen“

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Z. 432 StVO „Wegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung“ sollen diese nur innerhalb von Ortschaften oder in der Nähe von Ortschaften angebracht werden, wo die Verkehrsteilnehmer auf ein innerhalb einer Ortschaft gelegenes Ziel mit erheblicher Verkehrsbedeutung hingewiesen werden sollen und wo mit starkem auswärtigen Zielverkehr zu rechnen ist.

Dies ist hier nicht der Fall.

Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung können z.B. Ortsteile, öffentliche Einrichtungen wie Rathaus, Bahnhof, Flughafen oder auch Industrie- und Gewerbegebiete sein.

Da hier keine rechtliche Grundlage besteht, kann dem Wunsch nicht entsprochen werden.

gez.
B. Zimmer